

Kurt Lindinger

85290 Geisenfeld, 17.10.2017

Ludwig-Thoma-Str. 2

Nürnberger Versicherungsgruppe

Vorstand Lebensversicherung

H. Dr. Voß

Sendlinger Str. 27

80331 München

Versicherungsschein Nr. L 4024340 00012

Schreiben vom 04.10.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Voß.

Entgegen, dem im Strategiepapier der Nürnberger Leben AG (NL) abgefassten Qualitätsmerkmal, „**einer engen und langfristig angelegten Beratung und Betreuung unserer Kunden**“, konnte ich in dem seit dem 31.01.2016 geführten Schriftwechsel mit Ihrem Hause nicht feststellen.

Dies ist schon aus dem Schreiben vom 04.10.2017 erkennbar, wenn man den Erhalt meines „**Einschreiben**“ vom **26.06.2017 auf den 28.08.2017** datiert, obwohl dies **laut Benachrichtigung der Post bereits am 28.06.2017 erfolgt ist**.

Wesentlich ärgerlicher ist jedoch, wenn wie im Schriftverkehr seit 31.01.2017 erkennbar, auf die von mir im Grundsatz gestellte Frage, „**woraus zieht die NL die Begründung, dass bei meiner Kapitalversicherung (Gehaltsumwandlungsversicherung (GUV) nach § 40 b EStG) eine betriebliche Altersversorgung (bAV) vorliegen soll**“, ausweichend oder gar nicht geantwortet wird.

Auch im Schreiben vom 04.10.2017 wird auf diverse „**Modelle der bAV**“ hingewiesen, welche seit dem Jahre 1975 bestehen sollen. Hier fehlt leider wieder die Angabe in welchem Gesetz, Paragraph und Absatz dies geregelt ist.

Handelt es sich um Nettolohnumwandlung oder Entgeltumwandlung von künftigem Lohn?

Ich erwarte hier eine konkrete Aussage, denn im BetrAVG 1974 ist eine Finanzierung durch Arbeitnehmerbeiträge nicht erwünscht!

Letztmals wurde anlässlich des BRSG über die von ihnen benannten Varianten besprochen, werden aber noch heute nicht angewendet

Ich kann nicht verstehen, dass die NL nach wie vor die von Lobbyisten geprägte Auslegung des GKV-Modernisierungsgesetzes sklavisch anwendet, obwohl mittlerweile in Politik und Betroffene bekannt ist, dass die Lobbyisten schuld an dieser Verbeitragung waren. (**siehe z.B. Stern-Kolumne 07/2017**) Aber ich kann nur Fragen nach Recht und Gesetz stellen, denn Willkür bietet eben keinen rechtlichen Ansatz, sondern ist eben an der willkürlichen Auslegung orientiert.

Der Grund meiner seinerzeitigen Anfrage war, dass ich bei der mündlichen Verhandlung vor dem SG München erfahren musste, dass die Meldung von der NL an die Techniker Krankenkasse (TK) über „**eine Kapitalleistung einer betrieblichen Altersvorsorge**“ der Grund für die Verbeitragung war. Von dieser Meldung hatte ich bis dahin keine Ahnung, sondern erhielt erst Kenntnis nach Anforderung einer Kopie am **03.03.2016**, nachdem ich aber die 10-jährige Beitragszahlung schon hinter mir hatte.

Dies war für mich schockierend, zumal die NL mir gegenüber zum Zeitpunkt der Ablaufleistung nie über eine bAV sprach. Im Gegenteil, mit Schreiben vom 27.09.2004 bei dem zwar ein Hinweis auf Änderungen des GKV enthalten war, kam jedoch der Hinweis - „**Ihre Krankenkasse wird prüfen in wie weit die von uns ausgezahlte Versicherungsleistung der Beitragspflicht unterliegt**“.

Unter diesem Gesichtspunkt **finde ich es nicht fair, wenn ohne eine Info an mich an die TK dann eine bAV gemeldet wird!**

Von der TK bekam ich lediglich ein Schreiben vom 12.01.2005, **ohne vorher einen Beitragsbescheid erhalten zu haben**, welche Beträge ich ab 01.02.2005 zu zahlen hatte.

Nachdem ich Widerspruch eingelegt hatte, bekam ich mit Schreiben vom 20.01.2005 den Hinweis, **“ wir setzen voraus, dass Ihnen die Beitragshöhe aus Versorgungsbezügen ab 01.01.2005 von der Firma Nürnberger Leben mitgeteilt wurden.“**

Aus dem Vorgang ist klar zu erkennen, dass hier **vorsätzlich unterschiedliche Meldungen abgesetzt wurden**, dass sowohl die NL aber auch die TK, die eigentlich nach § 202 SGB V zuständig gewesen wäre, keine Überprüfung meiner arbeitsvertraglichen Unterlagen sowie die Gehaltsumwandlungsversicherung (GUV) vorgenommen haben.

Damals, 2005 habe ich die „**lobbyistischen**“ Argumente zwar mit Skepsis betrachtet, aber trotzdem meine Beiträge 10 Jahre lang bezahlt, weil ja Musterprozesse durchgeführt wurden. Mit welchem geplanten Vorgehen, dazu möchte ich mich nicht äußern.

Mit dem Eintritt in die „**Interessengemeinschaft der Direktversicherungsgeschädigten**“ und später zum „**Verein DVG**“, habe ich von den Machenschaften **der Lobbyisten**, -

- > **Spitzenverband (VdAK/AEK) der KK und RV,**
 - > **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV),**
 - > **Sozialverbände,**
- gestützt durch das**
- > **Gesundheitsministerium unter Ulla Schmidt**
 - > **Bundessozialgericht (BSG),**
 - > **und in Teilen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) erfahren.**

So bekam ich Kenntnis, dass bereits **mit Schreiben vom 27.10.2003 der GDV an den VdAK/AEK** seine „**rechtlichen Bedenken gegen eine Beitragserhebung aus Leistungen der bAV in den Fällen, in denen die hierzu während der Ansparphase geleisteten Beiträge mit Beiträgen zu den Sozialversicherungssystemen belegt waren.**“

Dies war bevor der Bundespräsident seine Unterschrift unter das Gesetz gesetzt hat!

Es ist hierbei zu bemerken, dass es zum Zeitpunkt 2003, keine vom Nettolohn oder Entgeltumwandlung (künftiger Lohn) arbeitnehmerfinanzierte bAV gab.

Diese, letztere wurde erst 1999 auf freiwilliger Basis und ab 2002 gesetzlich im Durchführungsweg „Direktversicherung“ verankert, die Nettoumwandlung kam in der bAV nicht vor!

Mit **Schreiben vom 05.11.2003 hat dann der VdAK/AEK an den GDV** diese Bedenken ausgeräumt und auf die **Ergebnisniederschrift der Spitzenverbände der KK und RV vom 9./10.09.2003 – TOP 5** hingewiesen.

Diesem Protokoll sind gemeinsame Vorgehensweisen an die Krankenkassen und **Zahlstellen** (Versicherer) angekündigt und begründet. So steht unter, -

> **Sachstand:** „Es ist jedoch mit einer umfangreichen Anzahl von Beschwerden und Widersprüchen zu rechnen, so dass ggf. eine einheitliche Verfahrensweise der Krankenkassen zu erörtern ist.“

> **1. Information der Zahlstellen:** „Die Sitzungsteilnehmer halten eine gemeinsame Information der **Zahlstellen-Spitzenorganisationen (Versicherungen)** für sinnvoll und **stimmen im Vorfeld der Gesetzesänderung den Text des entsprechenden Anschreibens ab.**“

>> Hier stellt sich die Frage: Wurde hierbei festgelegt, dass alle privaten Gehaltsumwandlungsversicherungen mit Kapitaleinmalzahlung von den Versicherern (Zahlstelle) als bAV gemeldet werden, obwohl nach § 202 (1) von der Zahlstelle nur Versorgungsbezüge zu melden sind?

> **2. Einbeziehung von Kapitaleistungen in die Beitragspflicht:**

„Hier wird an Stelle des Begriffes Kapitalabfindung auch der Begriff Kapitaleistung eingeführt!“

> **III. Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreiben vom 21.03.2002:**

„Von Änderungen im Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Kranken- und

Rentenversicherungsträger zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner vom 21.03.2002 wird zunächst Abstand genommen!“

Also Vorsicht – man wollte keine voreilige Meldung!

Wenn man sich den Gesamtsachverhalt anschaut, dann muss man sich fragen, **warum wird geltendes Recht (Art. 20 Abs. 3 i.V. mit Art. 97 Abs. 1 GG) außer Acht gelassen** und dafür **mit höchstrichterlichen Entscheidungen und vorsätzlich mit lobbyistischen Argumenten** versucht die Sachlage in ein „un“-rechtes Licht zu rücken?

Wenn man sich vor Augen führt,

> dass eine **privat finanzierte Gehaltsumwandlungsversicherung, welche im Jahre 1989 abgeschlossen wurde**, damals nach dem gesetzlichen Regelwerk des BetrAVG keine bAV war, > ohne gesetzliche Handhabe, sondern nach gemeinsam festgelegter Verfahrensweise von Lobbyisten **im Jahre 2004 in eine bAV gewandelt** wird, sodass die GUV Geld in die klammen Kassen der KK spült,

> dieses Unrecht **mit höchstrichterlicher Rechtsprechung aus dem Jahre 2008** (z.B. 1 BvR 1660/08) begründet wird,

> aber damit gleichzeitig eine nach dieser „**Unrechtsprechung**“ **versäumte Verbeitragung einer gleichgelagerten GUV als bAV, seit dem Jahre 1983 gesetzlich festgelegten Verbeitragung durch das Rentenanpassungsgesetzes 1982 für Renten und Versorgungsbezüge der bAV festzustellen ist,**

dann muss sich im Jahre 2004 etwas getan haben, dass dieses Unrecht eingeführt hat! **Es wurde aber nur das Sozialrecht geändert, aber nicht das für die bAV zuständige BetrAVG!**

Meinem Schreiben vom 26.06.2017 ist zu entnehmen, was das **BVerfG zusätzlich im Urteil 1 BvR 1660/08 in den Randnummern 8,9,10,12,13,14,16 und 17 ausgesagt hat, nämlich genau das Gegenteil als von den Lobbyisten festgelegt wurde!**

Es stellt sich daraus resultierend die Frage, warum waren die GUV von 1983 bis 2004 beitragsfrei?

Nach der Rentenreform 1982 waren Renten und Versorgungsbezüge ab 1983 beitragspflichtig! Also war unsere GUV kein Versorgungsbezug einer bAV!!!

Mittlerweile ist **das größte Unrecht in der Sozialgeschichte der BRD** in allen Fraktionen des Bundestages angekommen. Bereits wenige Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat die FDP einen Antrag im BT gestellt. (**Nachzulesen im Plenarprotokoll 15/97 vom 11.03.2004, Seite 8732**) Der damalige Abgeordnete Carl-Ludwig Thiele (FDP), **mittlerweile Bundesbankpräsident**, hat zum Antrag der FDP nachfolgendes im Bundestag ausgeführt:

„Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin nun seit 1990 im Deutschen Bundestag. Ich habe es noch nicht erlebt, dass eine solch weitreichende gesetzliche Regelung beschlossen wurde, ohne dass dieser Punkt vorher in einem der Debattenbeiträge zu diesem Thema – weder am 18. Juni noch am 9. September noch am 26. September – auch nur angesprochen wurde. Es hat am 26. September auch bei Ihnen sehr viele Diskussionen und sehr viele persönliche Erklärungen gegeben; aber in keiner dieser persönlichen Erklärungen ist dieser Punkt auch nur angesprochen worden, weil fast keinem diese Regelung überhaupt bekannt war. Aus vielen Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, auch von der SPD und von der Union, weiß ich, dass viele der Kolleginnen und Kollegen – ich gehe von 80 bis 90 Prozent aus –, die damals dem Gesetz zustimmten, nicht wussten, dass eine solche Regelung Bestandteil des Gesetzes war. Die Öffentlichkeit erfuhr von dieser Regelung erst Ende letzten bzw. Anfang dieses Jahres. Als Mitglied des Finanzausschusses bin auch ich erst zu diesem Zeitpunkt überhaupt auf diese Regelung aufmerksam geworden; das bekenne ich hier ganz freimütig.“

Thiele endet seinen Vortrag wie folgt:

„Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, Altersvorsorge ist wichtig und notwendig. Wer Vertrauen beim Aufbau einer privat finanzierten Altersversicherung durch einen solchen sorgsam geplanten und der Öffentlichkeit verschwiegenen Eingriff verspielt, hat Schwierigkeiten, Vertrauen überhaupt wieder zurück zu erwerben. Dieses Gesetz ist ohne jegliche Differenzierung, ohne Übergangsfristen, ohne Einzelfallbetrachtung beschlossen worden.“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Seitdem habe ich aber das Vertrauen in unsere demokratische Gesetzgebung und richterliche Unabhängigkeit verloren!

Den genauen Ablauf meiner von meinem Eigentum (Nettolohn) finanzierten GUV, ohne finanzielle Beteiligung meines AG, **insbesondere die aus dem Versicherungsvertrag mir zugestandenem Rechte**, habe ich nach geltendem Recht, in meinem Schreiben vom 28.06.2017 ausführlich aufgeführt.

Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, **dass die NL mit der Meldung einer bAV die Verbeitragung laut TK und SG München zu vertreten hat.**

Da die Versicherungsbeiträge von meinem AG, der **nur formell als Versicherungsnehmer** eingetreten war (Vereinbarung v. 05.09.1989 z. Innenverhältnis AG u. AN), aus steuerlichen Gründen (Pauschalierungsrichtlinien § 40 b EstG) **von meinem Eigentum (Nettolohn)** durch Vereinbarung über eine „**reine Beitragszusage**“ abgezogen und an die NL überwiesen hat, verstößt Ihre Meldung gegen **Art. 14 Abs. 1 GG – Schutz des Eigentums.**

Mein AG kann mir von meinem Eigentum keine bAV geben! „Wenn der AG nicht entreichert und der AN nicht bereichert wird, liegt keine bAV vor!“ (Rechtsliteratur RA Simmich)

Durch die Meldung vom 29.11.2004, haben sie meine damalige **private Kapitallebensversicherung (GUV) widerrechtlich in eine bAV umgewandelt**, was gegen **§ 242 BGB – Treu und Glauben** spricht und einer echten Rückwirkung entspricht!

Nach Rechtsliteratur - Buttler, DV als bAV – „**ist eine Gehaltsumwandlungsversicherung nach § 40 b EStG eine durch den AG als Versicherungsnehmer auf das Leben des AN (Versicherten) mit einem Versicherer abgeschlossene private Lebensversicherung. Die GUV ist ein Vertrag zugunsten Dritter.**“ **Den Versicherungsantrag an die NL vom 05.09.1989 habe auch ich unterschrieben, was bei einer bAV nicht der Fall wäre.**

Da es sich um **eine Versicherung zu Gunsten Dritter handelt** kommt „**§ 47 VVG - Kenntnis und Verhalten des Versicherten**“ zum Tragen, sodass auch **die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten (Willenserklärung - Vereinbarung im Innenverhältnis zwischen AG + AN v. 05.09.89) zu berücksichtigen sind**, was bei einer Überprüfung der Vertragsunterlagen aufgefallen wäre.

Dass sie von einer Vereinbarung nichts wussten, widerspricht ihr Hinweis im Blatt 4 zum Angebot, - **„Die Gehaltsumwandlung sollte als Bestandteil des Arbeitsvertrages zwischen AG und AN schriftlich formuliert werden.“ Also hätte man vor Meldung zumindest, diesen „Arbeitsvertrag zwischen AG und AN“ hinterfragen sollen!**

Auch erwähnen sie im Blatt 4, **„Dass der Direktversicherungsvertrag wird von der Nürnberger automatisch so ausgestellt, dass diese steuerlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“**

Daraus kann man schließen, dass etwas ausgeführt wurde, was nicht den eigentlichen Versicherungsvorgaben entspricht, denn es gab eigentlich keine private steuerbegünstigte GUV, sondern nur eine bAV, aber da musste der AG die Versicherungsprämien und Pauschalsteuer zahlen! Dies betrifft übrigens auch ihre Aussage, **„dass gegenüber der NL eine DV beantragt und abgeschlossen wurde.“** Als Versicherer wissen sie, DV ist nur ein Begriff aus der bAV zur Unterscheidung zur Rückversicherung, die der AG bei einer bAV zusätzlich zur Deckung der Versorgungszusage abschließt. Die Direktversicherung im Rahmen der bAV schließt aber nach dem BetrAVG aus, dass die Beiträge vom AN stammen, denn der AG ist Schuldner der Pauschalsteuer und somit auch der Beitragsschuldner.

Das BSG hat im Urteil B 12 KR 10/02 R festgestellt, -

„Bereits der Abzug des Beitrags zur Direktversicherung in der Gehaltsabrechnung belegt die Finanzierung durch den Versicherten!“

Haben sie meine Gehaltsabrechnung geprüft?

Im gleichen Urteil definiert das BSG die Direktversicherung wie folgt:

Unter b) -

„Bei der Direktversicherung handelt es sich um eine vom AG als VN mit einem Versicherungsunternehmen im Wege einer Gruppen- oder Einzelversicherung auf den Todes- oder Erlebensfall des AN (Versicherten) abgeschlossene Kapitalversicherung, bei der der AN oder seine Hinterbliebenen ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Als VN ist der AG zur Zahlung der Prämien verpflichtet (vergl. Küttner/Kreitner, Personalbuch 11. Aufl. 2004, bAV).“

Weiter stellt das BSG fest,

„Nach § 40 b Abs. 1 Satz 1 und 2 EstG kann der AG jedoch die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des AN mit einem Pauschalsteuersatz von 20 vH der Beiträge erheben, wenn die Versicherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als das 60. Lebensjahr abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages durch den AN ausgeschlossen ist.“

Bemerkung: Der BFH hat in einem Urteil bestätigt,
„Dass es unschädlich ist, wenn der AG, Beiträge des AN mit der Pauschalsteuer beaufschlagt, da der Staat teilweise mehr Steuern einnimmt als bei normaler Versteuerung“.

Unter c) -

„Die Pauschalbesteuerung von Prämien für eine DV kann zur Beitragsfreiheit der Prämien in der Sozialversicherung beitragen. Es muss allerdings ihre Zusätzlichkeit zum Arbeitsentgelt hinzutreten. Obwohl in der Ursprungsfassung der ArEV vom 06.07.1977 das Zusätzlichkeitserfordernis nicht ausdrücklich erwähnt war, änderten die Sozialversicherungsträger ihre Praxis ab 1980. Sie erkannten, dass § 17 Satz 1 Nr 1 SGB IV in der ursprünglichen Fassung des SGB IV vom 23.12.1976 eine Ausnahme vom Arbeitsentgelt nur für Prämien zuließ, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt wurden. Durch die Verordnung (VO) zur Änderung der ArEV vom 12.12.1989, wurde § 2 Abs 1 Satz 1 Nr 3 ArEV neu gefasst und das Zusätzlichkeitskriterium nunmehr ausdrücklich in der ArEV genannt. Danach sind Direktversicherungsbeiträge nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und damit beitragsfrei, soweit der AG die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz erheben kann, wenn die Beiträge für eine Direktversicherung nach § 40b EStG zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit Satz 2 nicht Abweichendes vorschreibt und soweit der AG die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz erhebt.“

Bemerkung: Nach den Aussagen des BSG erfüllt meine GUV nicht den Anforderungen des § 2 Abs 1 Satz 2 ArEV, da eine Gesamtvorsorgezusage fehlt, da die Prämien aus meinem Gehalt (Eigentum) finanziert wurden, die mir ohnehin zustanden!

Weiter führt das BSG im gleichen Urteil aus:

Unter d) -

„Werden die Prämien aus Lohn- und Gehaltsbestandteilen finanziert, dh vom AG an Stelle der von ihm geschuldeten Lohn- und Gehaltsbestandteilen gezahlt, fehlt es an der nach § 2 Abs 1 Satz 1 Nr 3 ArEV verlangten Zusätzlichkeit!“

Unter f)

„Das Zusätzlichkeitserfordernis des § 2 Abs 1 Satz 1 Nr 3 ArEV ist in einer hier anzuwendenden Fassung jedoch auch dann erfüllt, wenn die vom AG gezahlten DV-beiträge aus einer Entgeltumwandlung der nachstehenden beschriebenen Art stammen.

Eine solche Entgeltumwandlung unterscheidet sich von der bloßen Abrede über die Verwendung des laufenden Lohnes oder Gehaltes dadurch, dass die Gegenleistungspflicht des AG für die Zukunft durch Änderung des Arbeitsvertrages allgemein geändert wird. Die Schuld des AG, das Arbeitsentgelt zu zahlen, wird zukunftsgerichtet erneuert (noviert) und im Umfang einer Zusage zur Aufbringung der Prämien für eine DV ersetzt. Der Gesetzgeber hat die so verstandene Entgeltumwandlung im AVmG aufgegriffen und in § 1 Abs 2 BetrAVG geregelt: Danach liegt eine Entgeltumwandlung zu Zwecken der bAV vor, wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (§ 1 Abs 2 BetrAVG in seiner vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 geltenden Fassung (Art 35 Abs 3 AVmG), § 1 Abs 2 Nr 3 BetrAVG in seiner ab dem 01.01.2002 geltenden Fassung (Art 35 Abs 1 AVmG).“

Ein Blick in meine Gehaltsabrechnung hätte diesen Tatbestand der Prämienzahlung aus meinem Gehalt, also von meinem Eigentum (Art 14 Abs 1 GG) bestätigt!

Eine Überprüfung meiner arbeitsvertraglichen Unterlagen hätte ergeben, dass keine zukunftsgerichtete Novation meines Arbeitsvertrages vorlag. In meinem Arbeitsvertrag steht, dass es seit 1985 keine bAV bei meiner Firma mehr gab!

Sehr geehrter H. Dr. Voß,

ich würde Sie bitten eine Überprüfung der Meldung der NL an die TK vom 29.11.2004 vornehmen zu lassen und eine Rücknahme dieser Meldung zu berichtigen!

Ich werde mir eine Antwort bis zum 30.10.2017 vormerken.

Sollten Sie zu keinem anderen Ergebnis kommen, werde ich Ihre Meldung an die TK vom 29.11.2004 nach den Regeln der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) rechtlich überprüfen lassen.

Mit freundlichem Gruß

K. Lindinger